

Spitalversorgungsverordnung (SpVV)

vom 23.10.2013 (Stand 01.12.2015)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4, Artikel 5, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 54 Absatz 3, Artikel 55 Absatz 2, Artikel 56 Absatz 4, Artikel 72 Absatz 2, Artikel 75, Artikel 89, Artikel 100 Absatz 6, Artikel 103 Absatz 3, Artikel 105 Absatz 2, Artikel 108 Absatz 4, Artikel 109 Absatz 4, Artikel 110 Absatz 3, Artikel 111, Artikel 127 Absatz 3, Artikel 155 und Artikel 158 Absatz 2 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)¹⁾,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

1 Kommissionen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Wahl

¹ Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen. Die Direktorin oder der Direktor der Gesundheits- und Fürsorgedirektion wählt die weiteren Mitglieder.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

³ Beide Geschlechter sind angemessen vertreten.

Art. 2 Organisation

¹ Das Spitalamt führt das Sekretariat der Kommissionen.

² Es erstellt insbesondere über jede Kommissionssitzung ein Protokoll mit den Beschlüssen und wichtigsten Erwägungen.

³ Jede Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement und regelt insbesondere die Sitzungshäufigkeit, die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten, das Abstimmungsverfahren, den Ausstand von Mitgliedern und den Beizug von Sachverständigen.

¹⁾ BSG 812.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
13-91

Art. 3 *Entschädigung*

¹ Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen²⁾.

² Die Entschädigung für beigezogene Sachverständige wird von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion auf Antrag der Kommission festgesetzt und getragen.

Art. 4 *Fachausschüsse*

¹ Die Kommissionen können Fachausschüsse zur Beratung bestimmter Fragestellungen aus ihrem Fachbereich einsetzen.

1.2 Spitalversorgungskommission**Art. 5**

¹ Die Spitalversorgungskommission besteht aus 20 bis 25 stimmberechtigten Mitgliedern.

² Ihr gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringer, der Versicherer, der Patientenorganisationen, weiterer Organisationen des Gesundheitswesens, eine Vertretung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie je ein Mitglied der Kommission Psychiatrie und der Kommission Rettungswesen an.

³ Die verschiedenen Fachbereiche sind angemessen vertreten.

⁴ Die Spitalversorgungskommission nimmt Stellung zu grundlegenden Fragen der Spitalversorgung, insbesondere betreffend gesamtschweizerischen und internationalen Entwicklungen, Versorgungsplanung sowie Modellversuche.

1.3 Kommission Psychiatrie**Art. 6**

¹ Die Kommission Psychiatrie besteht aus 15 bis 20 stimmberechtigten Mitgliedern.

² Ihr gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Institutionen der Psychiatrieversorgung, der Patientenorganisationen, weiterer Fachbereiche sowie der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an.

²⁾ BSG 152.256

³ Die Kommission Psychiatrie nimmt Stellung zu Fragen der Psychiatrieversorgung, insbesondere betreffend gesamtschweizerischen und internationalen Entwicklungen, Versorgungsplanung sowie Modellversuche.

1.4 Kommission Rettungswesen

Art. 7

¹ Die Kommission Rettungswesen besteht aus 15 bis 20 stimmberechtigten Mitgliedern.

² Ihr gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Institutionen der Rettungsversorgung, der Patientenorganisationen, weiterer Fachbereiche sowie der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an.

³ Die Kommission Rettungswesen nimmt Stellung zu Fragen der Versorgung mit Rettungsleistungen, insbesondere betreffend gesamtschweizerischen und internationalen Entwicklungen, Versorgungsplanung sowie Modellversuche.

2 Ombudsstelle

Art. 8 *Leistungsvertrag*

¹ Der Regierungsrat schliesst mit einer geeigneten Person oder Institution einen Leistungsvertrag zur Führung einer Ombudsstelle ab.

Art. 9 *Aufgaben*

¹ Die Ombudsstelle vermittelt zwischen den Beteiligten, schlägt einvernehmliche Lösungen vor, kann Empfehlungen aussprechen und informiert die Gesundheits- und Fürsorgedirektion, wenn sie behördliche Massnahmen als angezeigt erachtet.

² Sie kann mit dem Einverständnis der Patientin oder des Patienten Einblick in die Behandlungsdokumentation nehmen und Stellungnahmen des beteiligten Personals einholen, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist.

Art. 10 *Kontaktaufnahme*

¹ Patientinnen und Patienten von Listenspitälern, Listengeburtshäusern oder Leistungserbringern des Rettungswesens können sich im Fall einer Beanstandung schriftlich oder mündlich an die Ombudsstelle wenden.

² Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht das Recht gemäss Absatz 1 den ihnen nahestehenden Personen oder der mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Person zu.

3 Spitalversorgung

3.1 Finanzkontrolle

Art. 11

¹ Die Finanzkontrolle ist befugt, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Listenspitäler und Listengeburtshäuser zu nehmen, soweit es zur Ausübung der Aufsicht nach Artikel 14 Buchstabe d des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)³⁾ sowie zur Überprüfung der Verwendung von Staatsbeiträgen nach Artikel 16 Buchstabe a KFKG erforderlich ist.

3.1a Kriterien für die Erteilung von Leistungsaufträgen an Spitäler *

Art. 11a * *Bedarfsgerechte Versorgung*

¹ Der Regierungsrat erteilt gestützt auf eine bedarfsgerechte Planung die Leistungsaufträge jenen Spitälern, die die Leistungen nach den in Artikel 11b bis 11d genannten Kriterien am besten erbringen.

Art. 11b * *Qualität*

¹ Die Qualität der Leistungserbringung hängt von der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ab.

² Die Strukturqualität beurteilt sich insbesondere anhand

- a des Bestands, der Qualifikationen und der Verfügbarkeit des Spitalpersonals,
- b der medizinischen Einrichtungen.

³ Die Prozessqualität beurteilt sich insbesondere anhand

- a des Qualitätssicherungskonzepts des Spitals,
- b geeigneter Qualitätsindikatoren in den Bereichen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation.

⁴ Für die Ergebnisqualität gilt Absatz 3 Buchstabe b sinngemäss.

Art. 11c * *Wirtschaftlichkeit*

¹ Die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung beurteilt sich insbesondere anhand von

- a schweregradbereinigten Fallkostenvergleichen im Bereich Akutsomatik,
- b Kostenvergleichen in den Bereichen Psychiatrie und Rehabilitation.

³⁾ BSG 622.1

Art. 11d * *Zugang*

¹ Das nächstgelegene Spital für Patientinnen und Patienten, die Zugang zu den Spitalversorgungsleistungen in der Inneren Medizin, der Chirurgie und der akutsomatischen Notfallversorgung benötigen, ist

- a für 80 Prozent der zu versorgenden Bevölkerung im Individualverkehr innerhalb von 30 Minuten erreichbar und
- b vom Ortskern der zu versorgenden Gemeinden höchstens 50 Strassenkilometer entfernt.

² Für den Zugang zu den Spitalversorgungsleistungen der psychiatrischen Grund- und Notfallversorgung gilt Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss.

3.2 *Eigentümerstrategie*

Art. 12 *Vorbereitung der Beschlüsse*

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereitet unter Einbezug der Finanzdirektion die im Rahmen der Eigentümerstrategie erforderlichen Beschlüsse des Regierungsrates vor.

Art. 13 *Inhalt*

¹ Die Eigentümerstrategie richtet sich nach dem Grundsatz, dass der Kanton die Versorgung der Bevölkerung mit Spital- und Rettungsleistungen vorrangig durch folgende Instrumente gewährleistet:

- a die Versorgungsplanung,
- b die Spital- und Geburtshausliste,
- c die Genehmigung und Festsetzung von Tarifen nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)⁴⁾,
- d die Beiträge nach SpVG.

² Für die Eigentümerstrategie des Kantons als Aktionär legt der Regierungsrat insbesondere fest:

- a die Anforderungen an die versorgungs-, finanz- und personalpolitischen Ziele der Aktiengesellschaft,
- b die Mindestbeteiligung des Kantons an der Aktiengesellschaft und die Verkaufsbedingungen für seine Aktien,
- c die Rahmenbedingungen für die Beteiligung der Aktiengesellschaft an anderen Gesellschaften,

⁴⁾ SR 832.10

- d* die Anforderungen an die Organisation der Aktiengesellschaft, insbesondere betreffend Ausgestaltung der Statuten, Profil der Verwaltungsratsmitglieder und Bezeichnung der Revisionsstelle.

3.3 Administrative Zuordnung des Inseospitals

Art. 14

¹ Das Inseospital ist hinsichtlich der nach KVG und SpVG geregelten Leistungserbringung administrativ der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zugeordnet.

3.4 Verhältnis der Universitätsspitäler zur Universität

Art. 15

¹ Das Inseospital und die Universität sind in den Führungsorganen in folgender Weise gegenseitig vertreten:

- a* Die Rektorin oder der Rektor der Universität ist Mitglied des Verwaltungsrats der Inseospital-Stiftung.
- b* Die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident der Inseospital-Stiftung nimmt beratend an den Sitzungen des Senats der Universität teil, soweit Traktanden anstehen, die sich auf das Inseospital auswirken.
- c* Die ärztliche Direktorin oder der ärztliche Direktor sowie die Direktorin oder der Direktor Lehre und Forschung des Inseospitals sind Mitglieder der Fakultätsleitung der medizinischen Fakultät.
- d* Die Dekanin oder der Dekan der medizinischen Fakultät nimmt beratend an den Sitzungen des geschäftsleitenden Organs des Inseospitals teil, soweit Traktanden anstehen, die sich auf die medizinische Fakultät auswirken.
- e* Die oder der Vorsitzende des geschäftsleitenden Organs des Inseospitals nimmt beratend an den Sitzungen der Fakultätsleitung teil, soweit Traktanden anstehen, die sich auf das Inseospital auswirken.
- f* Ein Mitglied des Verwaltungsrats der Inseospitals-Stiftung gehört dem Fakultätskollegium der medizinischen Fakultät an. Das Wahlrecht steht dem Verwaltungsrat zu.
- g* Die oder der Vorsitzende des geschäftsleitenden Organs, die ärztliche Direktorin oder der ärztliche Direktor sowie die Direktorin oder der Direktor Lehre und Forschung des Inseospitals gehören dem Fakultätskollegium an.

² Für die gegenseitige Vertretung in den Führungsorganen des psychiatrischen Universitätsspitals und der Universität gelten Absatz 1 Buchstaben c bis e sowie Buchstabe g sinngemäss.

³ Dem medizinischen Fakultätskollegium gehören ausserdem zwei Assistenzärztinnen oder Assistenzärzte und zwei Oberärztinnen oder Oberärzte an, die an den Universitätsspitalern tätig sind. Das Wahlrecht steht den Universitätsspitalern zu.

3.5 Pflichten der Listenspitäler und Listengeburtshäuser

Art. 15a * *Spitalseelsorge*

1. Anzahl Stellen

¹ Die Listenspitäler stellen pro 33 Vollzeitstellen im Pflegebereich mindestens zehn Stellenprozent in der Seelsorge sicher.

² Sie können die Spitalseelsorge gemeinsam mit einem in der Nähe gelegenen Listenspital sicherstellen, wenn sie in ihrem Betrieb weniger als 1,5 Vollzeitstellen in der Seelsorge erreichen.

Art. 15b * *2. Massnahmen*

¹ Die Listenspitäler gewährleisten durch geeignete Massnahmen allen Patientinnen und Patienten sowie ihren Angehörigen unabhängig von ihrer Religion den Zugang zu seelsorglichen Leistungen.

Art. 16 *Rechnungslegungsstandard*

¹ Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listengeburtshäuser wenden einen der folgenden Rechnungslegungsstandards an:

- a General Accepted Accounting Principles (GAAP FER) der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung,
- b International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB),
- c International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB).

Art. 17 *Kostenrechnungsstandard*

¹ Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler erstellen ihre Kostenrechnung auf der Grundlage des Handbuchs zur Revision der Kosten- und Leistungsrechnung des Verbands H+ die Spitäler der Schweiz.

Art. 18 Lebenszyklusmanagement**1. Gegenstand ***

¹ Das Lebenszyklusmanagement der Listenspitäler und Listengeburtshäuser umfasst die Gebäude und die weitere Infrastruktur. *

² Die weitere Infrastruktur umfasst insbesondere die Medizinaltechnik, die Informatik, das Mobiliar und die Fahrzeuge. *

³⁻⁵ ... *

Art. 18a * 2. Erhebung und Lieferung der Daten

¹ Die Listenspitäler und Listengeburtshäuser erheben die Daten gemäss Anhang 5 über den Zustand, die Massnahmenplanung und die Finanzierung der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude.

² Sie erheben die Daten gemäss Anhang 5 über die gemieteten Gebäude.

³ Sie erheben mit geeigneten Methoden den Finanzbedarf, um ihre weitere Infrastruktur zu refinanzieren.

⁴ Sie liefern die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten innert der in Anhang 5 genannten Fristen an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

⁵ Das Spitalamt organisiert und finanziert die Ersterhebung der Daten über den Zustand der Gebäude.

Art. 19 3. Auswertung *

¹ Das Spitalamt wertet die von den Listenspitälern und Listengeburtshäusern erhaltenen Daten aus.

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion fasst ihre Erkenntnisse aus der Auswertung in einem Bericht zusammen.

³ Sie bringt diesen Bericht dem Regierungsrat zur Kenntnis und pflegt auf dessen Grundlage mit den einzelnen Listenspitälern und Listengeburtshäusern den Dialog, damit diese ihre Investitionsstrategie gegebenenfalls anpassen.

3.6 Finanzierung**Art. 20 Pauschale Abgeltung**

¹ Das Spitalamt rechnet die pauschale Abgeltung nach Artikel 58 SpVG im Folgejahr des betreffenden Abrechnungsjahrs durch Verfügung ab.

Art. 21 Darlehen**1. Zinssatz**

¹ Der Basiszinssatz von Darlehen entspricht der Höhe des Referenzzinssatzes des Bundesamtes für Wohnungswesen zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung.

² Der Zinssatz erhöht sich aufgrund der Laufzeit des Darlehens und aufgrund der übrigen Risikobeurteilung in der Regel um 0.25 Prozent pro Jahr der verfügbaren Laufzeit des Darlehens.

³ Er ist insbesondere angemessen zu reduzieren, wenn das Darlehen durch Hypotheken gesichert wird.

Art. 22 2. Laufzeit

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt die Darlehen in der Regel für maximal zehn Jahre.

² Sie kann insbesondere bei Bauvorhaben längere Laufzeiten festlegen.

Art. 23 3. Berichterstattung

¹ Die Listenspitäler und Listengeburtshäuser erstatten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion mindestens jährlich Bericht über den Stand der Restrukturierungen oder der Investitionsvorhaben, die mit den Darlehen finanziert werden.

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bestimmt in der Verfügung, mit der das Darlehen gewährt wird, den Zeitpunkt und den näheren Inhalt der Berichterstattung.

Art. 24 4. Rückerstattung

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt die jährliche Rückerstattungsrate des Darlehens für die ganze Dauer der Darlehensgewährung im Voraus fest.

² Sie berücksichtigt die finanziellen Möglichkeiten des Listenspitals oder des Listengeburtshauses sowie die Art des finanzierten Vorhabens.

³ Vorzeitige Rückzahlungen des gesamten Darlehens oder der jährlichen Rückerstattungsrate sind zulässig.

Art. 24a * Endabrechnung aus Leistungsverträgen

¹ Das Spitalamt verfügt die Endabrechnungen aus den Leistungsverträgen spätestens ein Jahr nach Vertragsende.

4 Rettungswesen

Art. 25 Sanitätsnotrufzentrale

¹ Die Sanitätsnotrufzentrale

- a mobilisiert die für die Rettung und den Transport geeigneten sanitätsdienstlichen Mittel auf der Strasse, auf dem Wasser und in der Luft,
- b führt den Einsatz, bis entweder eine sanitätsdienstliche Einsatzleitung vor Ort die operative Führung übernimmt oder der Einsatz mit der Hospitalisierung der verletzten oder erkrankten Person abgeschlossen ist,
- c unterstützt nach den Vorgaben des Kantonsarztamts die bei Grossereignissen vor Ort tätige Einsatzleitung,
- d unterstützt das Kantonsarztamt in allen Lagen als Einsatz- und Datenzentrale,
- e betreibt das Informations- und Einsatzsystem Sanität (IES).

Art. 26 Mittelbewirtschaftung

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann die einheitliche Beschaffung und den einheitlichen Einsatz der Infrastruktur von Leistungserbringern durch Verordnung regeln.

Art. 26a * Anwendbare Bestimmungen

¹ Artikel 18 bis 19 sind für Leistungserbringer nach Artikel 84, 87 und 88 SpVG sinngemäss anwendbar.

Art. 27 Finanzierung

1. Genormter Betriebsaufwand

¹ Der genormte Betriebsaufwand für die während 24 Stunden pro Tag besetzten Disponentenarbeitsplätze in der Sanitätsnotrufzentrale sowie für die während 24 Stunden pro Tag im Einsatz stehenden Rettungs- und Notarztteams umfasst die Personalkosten, die Sachkosten und einen Gemeinkostenzuschlag.

² Die Personalkosten richten sich nach der Personalgesetzgebung. Dabei gilt

- a für Disponentenarbeitsplätze der Sanitätsnotrufzentrale die Gehaltsklasse 17 mit Gehaltsstufe 40,
- b * für Rettungsteams die Gehaltsklasse 15 mit Gehaltsstufe 40, abzüglich zehn Prozent des Betrags,
- c für Notarztteams die Gehaltsklasse 25 mit Gehaltsstufe 40.

³ Die Sachkosten richten sich nach den Durchschnittswerten aus den letzten Jahresabschlüssen aller Leistungserbringer. Sie umfassen

- a den medizinischen Bedarf,
- b die Betriebskosten der Rettungsfahrzeuge,
- c deren Amortisation,
- d die Anlagennutzungskosten.

⁴ Der Gemeinkostenzuschlag beträgt

- a für die Disponentenplätze der Sanitätsnotrufzentrale 10 Prozent der Personal- und Sachkosten,
- b für die Rettungs- und Notarztteams 20 Prozent der Personal- und Sachkosten.

⁵ Der genormte Betriebsaufwand kann erhöht werden, wenn die regionale Versorgung mit Rettungsleistungen gefährdet ist.

Art. 28 2. *Leistungsverträge*

¹ Die Leistungsverträge regeln die Anzahl der Disponentenarbeitsplätze oder Rettungsteams, welche der Kanton zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe finanziert.

Art. 29 3. *Bauten und Einrichtungen des Kantons*

¹ Der Kanton schliesst mit den Leistungserbringern einen Mietvertrag ab, wenn sie im Eigentum des Kantons stehende Bauten und Einrichtungen nutzen.

Art. 30 4. *Verzinsung und Rückerstattung von Darlehen*

¹ Die Modalitäten von Darlehen an die Erbringer von Rettungsleistungen richten sich nach Artikel 21 bis 24.

5 Aus- und Weiterbildung

5.1 Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung

Art. 31

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet den Leistungserbringern für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung eine Pauschale von 15'000 Franken pro Jahr und Vollzeitäquivalent. *

² Die Pauschale wird gewährt für

- a die Weiterbildung bis zur Erlangung des ersten Facharztstitels,

- b * die Weiterbildung bis zur Erlangung eines weiteren Facharzttitels, sofern der bereits erlangte Facharzttitel in einem engen curricularen Bezug zum zusätzlich angestrebten Facharzttitel steht,
- c die Weiterbildung bis zur Erlangung des Titels Spitalapothekerin FPH oder Spitalapotheker FPH.

³ Die Leistungserbringer unterstützen die bei ihnen in Weiterbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte beim Absolvieren einer Praxisassistenten in einer Hausarztpraxis.

5.2 Aus- und Weiterbildung in nicht universitären Gesundheitsberufen

Art. 32 *Nicht universitäre Gesundheitsberufe*

¹ Die Leistungserbringer beteiligen sich an der Aus- und Weiterbildung in den nicht universitären Gesundheitsberufen gemäss Anhang 1.

Art. 33 *Ausbildungspotenzial*

¹ Das Ausbildungspotenzial wird für jede Aus- oder Weiterbildung einzeln als Standard festgelegt.

² Der Standard legt fest, wie viele Aus- oder Weiterbildungswochen ein Leistungserbringer pro Vollzeitstelle, die in seinem Betrieb im betreffenden Gesundheitsberuf besteht, pro Jahr erbringen muss.

³ Anhang 2 enthält die Standards für die einzelnen Gesundheitsberufe.

Art. 34 *Gewichtung der Aus- und Weiterbildungen*

¹ Die Gewichtung der Aus- und Weiterbildungen beachtet insbesondere den in der Versorgungsplanung erhobenen Bedarf an Aus- und Weiterbildungen.

² Anhang 3 enthält die Gewichtung der Aus- und Weiterbildungen.

Art. 35 *Abgeltung der einzelnen Aus- und Weiterbildungen*

¹ Die Abgeltung an die Leistungserbringer für die einzelnen Aus- und Weiterbildungsplätze erfolgt in Form von Pauschalen.

² Sie entspricht dem Aus- und Weiterbildungsaufwand, den die in Aus- oder Weiterbildung stehende Person verursacht.

³ Anhang 4 enthält die Abgeltungen für die einzelnen Aus- und Weiterbildungen.

Art. 36 *Aus- und Weiterbildungsleistung***1. Grundsatz**

¹ Das Spitalamt legt die vom Leistungserbringer geforderte Aus- und Weiterbildungsleistung in Form von Ausbildungspunkten und die entsprechende Abgeltung in Form des Frankenbetrags fest.

Art. 37 *2. In Form von Aus- und Weiterbildungspunkten*

¹ Die Aus- und Weiterbildungsleistung in Form von Aus- und Weiterbildungspunkten ergibt sich aus der Summe der Aus- und Weiterbildungspunkte gemäss Absatz 2.

² Sie ergibt sich für die einzelnen von einem Leistungserbringer erbrachten Aus- oder Weiterbildungen aus der Multiplikation von

- a Anzahl Vollzeitstellen des Leistungserbringers im betreffenden Gesundheitsberuf,
- b Gewichtung gemäss Artikel 34 Absatz 2,
- c Standard gemäss Artikel 33 Absatz 3.

Art. 38 *3. In Form des Frankenbetrags*

¹ Die Aus- und Weiterbildungsleistung in Form des Frankenbetrags ergibt sich aus der Summe der Frankenbeträge gemäss Absatz 2.

² Sie ergibt sich für die einzelne von einem Leistungserbringer erbrachte Aus- oder Weiterbildung aus der Multiplikation von

- a Anzahl Vollzeitstellen des Leistungserbringers im betreffenden Gesundheitsberuf,
- b Abgeltung gemäss Artikel 35 Absatz 3,
- c Standard gemäss Artikel 33 Absatz 3.

Art. 39 *Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistung*

¹ Das Spitalamt entrichtet für die durch den Leistungserbringer erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung die Abgeltung gemäss Anhang 4, abzüglich der Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer gemäss KVG erhält.

² Liegt die Summe dieser Abgeltungen für die tatsächlich erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung unter der Summe, die der Leistungserbringer nach Artikel 38 Absatz 1 im betreffenden Rechnungsjahr erhalten hat, zahlt der Leistungserbringer die Differenz an das Spitalamt.

³ Liegt die Summe dieser Abgeltungen für die tatsächlich erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung über der Summe, die der Leistungserbringer nach Artikel 38 Absatz 1 im betreffenden Rechnungsjahr erhalten hat, zahlt das Spitalamt die Differenz an den Leistungserbringer.

Art. 40 *Ausgleichszahlung*

¹ Der Leistungserbringer hat eine Ausgleichszahlung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu leisten, wenn die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung mehr als zehn Prozent unter der geforderten Aus- und Weiterbildungsleistung gemäss Artikel 37 Absatz 1 liegt.

² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der dreifachen Differenz nach Artikel 39 Absatz 2.

³ Liegt die Abgeltung für die tatsächlich erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung über der Summe, die der Leistungserbringer nach Artikel 38 Absatz 1 im betreffenden Rechnungsjahr erhalten hat, entspricht die Ausgleichszahlung dem dreifachen Betrag, der sich aus der Multiplikation der prozentualen Abweichung zwischen verfügbarer und effektiv erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung mit der verfügbaren Abgeltung ergibt.

⁴ Das Spitalamt legt die Ausgleichszahlung durch Verfügung fest.

5a Beirat für medizinische Innovationen *

Art. 40a * *Zusammensetzung*

¹ Zur Gewährung von Beiträgen für medizinische Innovationen unterstützt ein Beirat das Spitalamt. Dieser besteht aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern:

- a je zwei Vertretungen der beiden Universitätsspitäler,
- b je zwei Vertretungen der beiden grössten Verbände bernischer Listenspitäler.

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ernennt die Mitglieder auf Antrag der Universitätsspitäler und Verbände.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 40b * *Beschlussfähigkeit*

¹ Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

Art. 40c * *Aufgaben*

¹ Der Beirat prüft, ob die Beitragsgesuche die Voraussetzungen für Beiträge nach Artikel 116 SpVG erfüllen.

² Er gibt zuhanden des Spitalamts begründete Empfehlungen darüber ab, in welcher Weise das Spitalamt über die Beitragsgesuche entscheiden soll. Bei Stimmengleichheit begründet er beide Standpunkte.

³ Er legt dem Spitalamt allfällige Minderheitsempfehlungen offen.

Art. 40d * *Entschädigung*

¹ Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich sinngemäss nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Art. 40e * *Vorsitz und Sekretariat*

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Spitalamts führt von Amtes wegen den Vorsitz des Beirats und hat kein Stimmrecht.

² Das Spitalamt führt das Sekretariat des Beirats.

³ Es holt bei den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern insbesondere die Zustimmung ein, die beim Spitalamt eingereichten Beitragsgesuche dem Beirat zur Prüfung zu unterbreiten.

6 Aufsicht und Betriebsbewilligung

6.1 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzung

Art. 41

¹ Sofern das Spital, das Geburtshaus oder der Rettungsdienst mehrere Standorte hat, müssen die Bewilligungsvoraussetzungen an allen Standorten erfüllt sein.

6.2 Bewilligungsvoraussetzungen für Spitäler und Geburtshäuser

Art. 42 *Fachgerechte Behandlung und Pflege*

¹ Ein Spital verfügt

a im medizinischen Bereich über eine ärztliche Leitung,

b über genügend und angemessen qualifiziertes Personal entsprechend dem Behandlungs- und Pflegebedarf der Patientinnen und Patienten

² Ein Geburtshaus verfügt

- a über eine Leitung durch Hebammen oder Entbindungspfleger,
- b über genügend und angemessen qualifiziertes Personal entsprechend dem Behandlungs- und Pflegebedarf der Patientinnen.

Art. 43 Betriebskonzept

¹ Das Betriebskonzept beinhaltet

- a einen in der Regel während sieben Tagen pro Woche durchgehenden Betrieb,
- b die gesamte Betriebsorganisation, insbesondere die fachliche und die betriebliche Verantwortung,
- c das Therapieangebot und die dafür verantwortliche Fachperson,
- d das Konzept zur Gewährleistung der erforderlichen Hygiene.

Art. 44 Notfallkonzept

¹ Das Notfallkonzept des Leistungserbringers gewährleistet in der Regel eine ärztliche Interventionsmöglichkeit innerhalb von höchstens 15 Minuten.

Art. 45 Pharmazeutische Versorgung

¹ Die pharmazeutische Versorgung in einem Spital wird durch eine betriebsinterne Spitalapotheke und in einem Geburtshaus oder einem Leistungserbringer der übrigen institutionellen akutmedizinischen Versorgung durch eine betriebsinterne Privatapotheke gewährleistet.

² Wenn das Führen einer eigenen Spital- oder Privatapotheke aus betrieblichen Gründen nicht zweckmässig ist, kann ausnahmsweise darauf verzichtet werden.

³ Das Verfahren betreffend die Bewilligung zur Führung einer Spital- oder Privatapotheke ist in das Verfahren betreffend die Bewilligung zur Führung des Spitals oder des Leistungserbringers der übrigen institutionellen akutmedizinischen Versorgung einzubeziehen.

⁴ Die Zuständigkeit für die Bewilligungs- und Ausnahmeerteilung sowie der Vollzug richten sich nach den Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung.

6.3 Bewilligungsvoraussetzungen für Rettungsdienste

Art. 46 Ärztliche Leitung und pharmazeutische Betreuung

¹ Der Rettungsdienst verfügt im medizinischen Bereich über eine ärztliche Leitung.

² Eine Leiterin oder ein Leiter muss im Besitz eines Fähigkeitsausweises in Notfallmedizin (Notärztin oder Notarzt) oder ausgebildete Fachärztin oder Facharzt für Anästhesiologie oder Intensivmedizin sein.

³ Die pharmazeutische Betreuung erfolgt durch eine Apotheke oder durch die ärztliche Leitung des Rettungsdienstes.

Art. 47 Betriebskonzept

¹ Das Betriebskonzept beinhaltet

- a die gesamte Betriebsorganisation, insbesondere die ärztliche und die betriebliche Verantwortung,
- b die Zusammenarbeit mit der Sanitätsnotrufzentrale,
- c die Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Ausbildung,
- d die Anzahl Transportmittel sowie deren Ausrüstung.

7 Datenlieferung

Art. 48

¹ Die Erbringer von Spitalleistungen und die Geburtshäuser liefern der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Daten gemäss Anhang 5.

² Die Erbringer von Rettungsleistungen liefern der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Daten gemäss Anhang 6.

³ Das Spitalamt kann weitere Daten erheben, die für die Aufsichtstätigkeit erforderlich sind. Die Daten sind so weit zu anonymisieren, dass Rückschlüsse auf andere Personen als die Leistungserbringer ausgeschlossen sind.

8 Übergangsbestimmungen

Art. 49 Rechnungslegungsstandard

¹ Die kantonalen psychiatrischen Kliniken und die Universitären Psychiatrischen Kliniken wenden bis zu ihrer Verselbstständigung den Rechnungslegungsstandard gemäss der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen an.

Art. 50 Kostenrechnungsstandard

¹ Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler weisen bis am 31. Dezember 2015 gegenüber dem Spitalamt nach, dass ihre nach Artikel 17 erstellte Kostenrechnung zertifiziert ist.

Art. 51 *Amortisation von Rettungsfahrzeugen*

¹ Bis zum Vorliegen von Erfahrungsdaten aus den Jahresabschlüssen wird in Abweichung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c für die Amortisation der Rettungsfahrzeuge pro Jahr ein Siebtel des Anschaffungswertes eingesetzt.

Art. 52 *Reduktion der Ausgleichszahlung*

¹ Abweichend von Artikel 40 hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung an den Kanton zu leisten, wenn die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung

- a im Jahr 2013 mehr als 40 Prozent unter der Aus- und Weiterbildungsleistung nach Artikel 37 Absatz 1 liegt,
- b im Jahr 2014 mehr als 25 Prozent unter der Aus- und Weiterbildungsleistung nach Artikel 37 Absatz 1 liegt.

Art. 53 *Privatärztliche Tätigkeit*

¹ Bis zu ihrer Verselbstständigung erheben die kantonalen psychiatrischen Kliniken und die UPD gegenüber den zur privatärztlichen Tätigkeit berechtigten Personen eine Abgabe zur Deckung des Infrastruktur-, Sach- und Personalaufwands, der im stationären oder ambulanten Bereich des Leistungserbringers oder in der Sprechstunde der Privatpraxis verursacht wird.

² Die Abgabe entspricht

- a 41 Prozent der Honorare aus privatärztlicher Tätigkeit bei Behandlungen im stationären Bereich des Leistungserbringers,
- b der technischen Leistung gemäss dem gesamtschweizerisch gültigen Tarifsysteem TARMED bei Behandlungen im ambulanten Bereich des Leistungserbringers oder bei Behandlungen, die in einer Privatpraxis in Räumen des Leistungserbringers durchgeführt werden.

³ Der Leistungserbringer vereinbart mit der zur privatärztlichen Tätigkeit in der Privatpraxis berechtigten Person zusätzlich zur Abgabe nach Absatz 2 Buchstabe b eine angemessene Miete zuzüglich Heiz- und Betriebskosten.

9 Schlussbestimmungen

Art. 54 *Änderung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)⁵⁾ wird wie folgt geändert:

⁵⁾ BSG 860.111

Art. 55 *Änderung eines Erlasses*

¹ Die Einführungsverordnung zur Änderung vom 21. Dezember 2007 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EV KVG)⁶⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 56 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005 (SpVV) (BSG 812.112) wird aufgehoben.

Art. 57 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Neuhaus

Der Staatsschreiber: Auer

⁶⁾ BSG 842.111.2

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
23.10.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	13-91
04.12.2013	01.01.2014	Art. 27 Abs. 2, b	geändert	14-8
16.09.2015	01.12.2015	Titel 3.1a	eingefügt	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 11a	eingefügt	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 11b	eingefügt	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 11c	eingefügt	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 11d	eingefügt	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 15a	eingefügt	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 15b	eingefügt	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 18	Titel geändert	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 18 Abs. 1	geändert	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 18 Abs. 2	geändert	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 18 Abs. 3	aufgehoben	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 18 Abs. 4	aufgehoben	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 18 Abs. 5	aufgehoben	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 18a	eingefügt	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 19	Titel geändert	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 24a	eingefügt	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 26a	eingefügt	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 31 Abs. 1	geändert	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 31 Abs. 2, b	geändert	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Titel 5a	eingefügt	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 40a	eingefügt	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 40b	eingefügt	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 40c	eingefügt	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 40d	eingefügt	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Art. 40e	eingefügt	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Anhang 1	Inhalt geändert	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Anhang 2	Name und Inhalt geändert	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Anhang 3	Name und Inhalt geändert	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Anhang 4	Name und Inhalt geändert	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Anhang 5	Name und Inhalt geändert	15-69
16.09.2015	01.12.2015	Anhang 6	Inhalt geändert	15-69

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erllass	23.10.2013	01.01.2014	Erstfassung	13-91
Titel 3.1a	16.09.2015	01.12.2015	eingefügt	15-69
Art. 11a	16.09.2015	01.12.2015	eingefügt	15-69
Art. 11b	16.09.2015	01.12.2015	eingefügt	15-69
Art. 11c	16.09.2015	01.12.2015	eingefügt	15-69
Art. 11d	16.09.2015	01.12.2015	eingefügt	15-69
Art. 15a	16.09.2015	01.12.2015	eingefügt	15-69
Art. 15b	16.09.2015	01.12.2015	eingefügt	15-69
Art. 18	16.09.2015	01.12.2015	Titel geändert	15-69
Art. 18 Abs. 1	16.09.2015	01.12.2015	geändert	15-69
Art. 18 Abs. 2	16.09.2015	01.12.2015	geändert	15-69
Art. 18 Abs. 3	16.09.2015	01.12.2015	aufgehoben	15-69
Art. 18 Abs. 4	16.09.2015	01.12.2015	aufgehoben	15-69
Art. 18 Abs. 5	16.09.2015	01.12.2015	aufgehoben	15-69
Art. 18a	16.09.2015	01.12.2015	eingefügt	15-69
Art. 19	16.09.2015	01.12.2015	Titel geändert	15-69
Art. 24a	16.09.2015	01.12.2015	eingefügt	15-69
Art. 26a	16.09.2015	01.12.2015	eingefügt	15-69
Art. 27 Abs. 2, b	04.12.2013	01.01.2014	geändert	14-8
Art. 31 Abs. 1	16.09.2015	01.12.2015	geändert	15-69
Art. 31 Abs. 2, b	16.09.2015	01.12.2015	geändert	15-69
Titel 5a	16.09.2015	01.12.2015	eingefügt	15-69
Art. 40a	16.09.2015	01.12.2015	eingefügt	15-69
Art. 40b	16.09.2015	01.12.2015	eingefügt	15-69
Art. 40c	16.09.2015	01.12.2015	eingefügt	15-69
Art. 40d	16.09.2015	01.12.2015	eingefügt	15-69
Art. 40e	16.09.2015	01.12.2015	eingefügt	15-69
Anhang 1	16.09.2015	01.12.2015	Inhalt geändert	15-69
Anhang 2	16.09.2015	01.12.2015	Name und Inhalt geändert	15-69
Anhang 3	16.09.2015	01.12.2015	Name und Inhalt geändert	15-69
Anhang 4	16.09.2015	01.12.2015	Name und Inhalt geändert	15-69
Anhang 5	16.09.2015	01.12.2015	Name und Inhalt geändert	15-69
Anhang 6	16.09.2015	01.12.2015	Inhalt geändert	15-69

Anhang 1 zu Artikel 32

(Stand 01.12.2015)

Nicht universitäre Gesundheitsberufe sind:

a Berufliche Grundbildung (Sekundarstufe II):

1. Assistentin Gesundheit und Soziales EBA und Assistent Gesundheit und Soziales EBA
2. Fachfrau Gesundheit EFZ und Fachmann Gesundheit EFZ

b Höhere Berufsbildung (Höhere Fachschule):

1. Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF
2. Diplomierte Fachfrau Operationstechnik HF und diplomierter Fachmann Operationstechnik HF
3. Diplomierte Rettungssanitäterin HF und diplomierter Rettungssanitäter HF
4. Diplomierte Biomedizinische Analytikerin HF und diplomierter Biomedizinischer Analytiker HF
5. Diplomierte Dentalhygienikerin HF und diplomierter Dentalhygieniker HF
6. Diplomierte Fachfrau in medizinisch-technischer Radiologie HF und diplomierter Fachmann in medizinisch-technischer Radiologie HF
7. Diplomierte Aktivierungsfachfrau HF und diplomierter Aktivierungsfachmann HF
8. Eidgenössischer Fachausweis für Transportsanitäterin und Eidgenössischer Fachausweis für Transportsanitäter
9. Eidgenössischer Fachausweis für Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung und Eidgenössischer Fachausweis für Fachmann Langzeitpflege und -betreuung

c Fachhochschulbildung (Fachhochschule):

1. Bachelor of Science in Pflege
2. Bachelor of Science in Physiotherapie
3. Bachelor of Science in Ergotherapie
4. Bachelor of Science Hebamme
5. Bachelor of Science in Ernährung und Diätetik

d Weiterbildungen:

1. Diplomierte Expertin Intensivpflege Erwachsene NDS HF und diplomierter Experte Intensivpflege Erwachsene NDS HF
2. Diplomierte Expertin Intensivpflege Pädiatrie NDS HF und diplomierter Experte Intensivpflege Pädiatrie NDS HF
3. Diplomierte Expertin Anästhesiepflege NDS HF und diplomierter Experte Anästhesiepflege NDS HF

4. Diplomierte Expertin Notfallpflege NDS HF und diplomierter Experte Notfallpflege NDS HF
5. Diplomierte Gesundheitsschwester und diplomierter Gesundheitspfleger (NDS HF Pflege, Gesundheitsförderung und Prävention)
6. Diplomierte Pflegefachfrau Pflegeberatung und diplomierter Pflegefachmann Pflegeberatung (NDS HF Pflegeberatung)
7. NDK Psychiatrische Pflege und Betreuung
8. CAS Verbesserung der psychischen Gesundheit
9. CAS Forensisch psychiatrische Pflege und Betreuung
10. CAS Ambulante psychiatrische Pflege
11. CAS Psychiatrische Pflege
12. CAS Kinder- und jugendpsychiatrische Pflege und Betreuung
13. CAS Suizidprävention
14. CAS HES-SO in Psychogeriatric
15. DAS Psychische Gesundheit
16. MAS Mental Health

Anhang 2 zu Artikel 33 Absatz 3

(Stand 01.12.2015)

Für die einzelnen Gesundheitsberufe gemäss Anhang 1 gilt folgender Standard:

Beruf oder Berufsgruppe	Standard in Anzahl Wochen
Berufsgruppe Pflege und Betreuung, umfassend die Berufe <ul style="list-style-type: none"> – Assistentin und Assistent Gesundheit und Soziales EBA – Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ – Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF – Bachelor of Science in Pflege 	11.9 (Listenspitäler) 7.9 (Psychiatrie) 7.9 (Rehabilitationskliniken)
Diplomierte Fachfrau Operationstechnik HF und diplomierter Fachmann Operationstechnik HF	9.3
Diplomierte Rettungssanitäterin HF und diplomierter Rettungssanitäter HF	9.0
Diplomierte Biomedizinische Analytikerin HF und diplomierter Biomedizinischer Analytiker HF	4.1
Diplomierte Fachfrau in medizinisch-technischer Radiologie HF und diplomierter Fachmann in medizinisch-technischer Radiologie HF	6.0
Bachelor of Science in Physiotherapie	4.9
Bachelor of Science Ergotherapie	6.3
Bachelor of Science Hebamme	5
Bachelor of Science in Ernährung und Diätetik	16.0

Anhang 3 zu Artikel 34 Absatz 2

(Stand 01.01.2014)

Die Aus- und Weiterbildungen in den Gesundheitsberufen gemäss Anhang 1 werden folgendermassen gewichtet:

	Ausbildungsgewicht
Berufswahlvorbereitung	
Einblickstag Gesundheitsberufe	
Berufswahlpraktika Gesundheitsberufe	1.0
Berufliche Grundbildung	
Assistentin und Assistent Gesundheit und Soziales EBA	1.0
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ	1.0
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ mit Vorkurs Berufsmaturität	1.0
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ mit integrierter Berufsmaturität	1.0
Fachfrau und Fachmann Gesundheit Erwachsene EFZ	1.0
Berufspraktikum Fachmittelschule FMS	1.0
Praktikum Fachmaturität Gesundheit	1.0
Höhere Berufsbildung	
Eignungspraktikum Höhere Fachschule Pflege	1.0
Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF	1.0
Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF (verkürzte Ausbildung)	1.0
Diplomierte Fachfrau Operationstechnik HF und diplomierter Fachmann Operationstechnik HF	1.0
Diplomierte Rettungssanitäterin HF und diplomierter Rettungssanitäter HF	1.0
Diplomierte Biomedizinische Analytikerin HF und diplomierter Biomedizinischer Analytiker HF	1.0
Diplomierte Dentalhygienikerin HF und diplomierter Dentalhygieniker HF	1.0
Diplomierte Fachfrau in medizinisch-technischer Radiologie HF und diplomierter Fachmann in medizinisch-technischer Radiologie HF	1.0
Diplomierte Aktivierungsfachfrau HF und diplomierter Aktivierungsfachmann HF	1.0
Fachhochschulbildung	
Zusatzmodule A	1.0
Bachelor of Science in Pflege	1.0
Bachelor of Science in Physiotherapie	1.0
Bachelor of Science Ergotherapie	1.0
Bachelor of Science Hebamme	1.0
Bachelor of Science in Ernährung und Diätetik	1.0
Zusatzmodule B	1.0
Weiterbildungen	
Diplomierte Expertin Intensivpflege Erwachsene NDS HF und diplomierter Experte Intensivpflege Erwachsene NDS HF	1.0

	Ausbildungsgewicht
Diplomierte Expertin Intensivpflege Pädiatrie NDS HF und diplomierter Experte Intensivpflege Pädiatrie NDS HF	1.0
Diplomierte Expertin Anästhesiepflege NDS HF und diplomierter Experte Anästhesiepflege NDS HF	1.0
Diplomierte Expertin Notfallpflege NDS HF und diplomierter Experte NDS HF	1.0

Anhang 4 zu Artikel 35 Absatz 3

(Stand 01.12.2015)

Die Aus- und Weiterbildungen in den Gesundheitsberufen gemäss Anhang 1 werden folgendermassen abgegolten:

	Abgeltung pro Lehrstelle oder Ausbildungsgang	Abgeltung pro Ausbildungswoche in CHF	Abgeltung pro Ausbildungstag in CHF
Berufswahlvorbereitung			
Einblickstag Gesundheitsberufe			190.00
Berufswahlpraktika Gesundheitsberufe			95.00
Berufliche Grundbildung			
Assistentin und Assistent Gesundheit und Soziales EBA		75.34	
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ		57.89	
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ mit Vorkurs Berufsmaturität		109.20	
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ mit integrierter Berufsmaturität		273.22	
Fachfrau und Fachmann Gesundheit Erwachsene EFZ		0.00	
Berufspraktikum Fachmittelschule FMS		235.00	
Praktikum Fachmaturität Gesundheit		0.00	
Höhere Berufsbildung			
Eignungspraktikum Höhere Fachschule Pflege			150.00
Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF		300.00	
Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF (verkürzte Ausbildung)		300.00	
Diplomierte Fachfrau Operationstechnik HF und diplomierter Fachmann Operationstechnik HF		300.00	
Diplomierte Rettungssanitäterin HF und diplomierter Rettungssanitäter HF		300.00	
Diplomierte Biomedizinische Analytikerin HF und diplomierter Biomedizinischer Analytiker HF		300.00	
Diplomierte Dentalhygienikerin HF und diplomierter Dentalhygieniker HF		300.00	
Diplomierte Fachfrau in medizinisch-technischer Radiologie HF und diplomierter Fachmann in medizinisch-technischer Radiologie HF		300.00	

	Abgeltung pro Lehrstelle oder Ausbildungsgang	Abgeltung pro Ausbildungswoche in CHF	Abgeltung pro Ausbildungstag in CHF
Diplomierte Aktivierungsfachfrau HF und diplomierter Aktivierungsfachmann HF		300.00	
Fachhochschulbildung			
Zusatzmodule A		0.00	
Bachelor of Science in Pflege		450.00	
Bachelor of Science in Physiotherapie		300.00	
Bachelor of Science Ergotherapie		300.00	
Bachelor of Science Hebamme		300.00	
Bachelor of Science in Ernährung und Diätetik		300.00	
Zusatzmodule B		0.00	
Weiterbildungen			
Diplomierte Expertin Intensivpflege Erwachsene NDS HF und diplomierter Experte Intensivpflege Erwachsene NDS HF	26 000.00		
Diplomierte Expertin Intensivpflege Pädiatrie NDS HF und diplomierter Experte Intensivpflege Pädiatrie NDS HF	26 000.00		
Diplomierte Expertin Anästhesiepflege NDS HF und diplomierter Experte Anästhesiepflege NDS HF	26 000.00		
Diplomierte Expertin Notfallpflege NDS HF und diplomierter Experte Notfallpflege NDS HF	26 000.00		

Anhang 5 zu Artikel 18a und 48 Absatz 1

(Stand 01.12.2015)

Die Leistungserbringer liefern der Gesundheits- und Fürsorgedirektion insbesondere folgende Daten:

	zur Lieferung verpflichteter Leistungserbringer	Spitalversorgung	Periodizität und Frist	Art der Erhebung und Lieferung	Rechtsgrundlage
1	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Krankenhausstatistik (BFS)	jährlich, drei Monate nach Jahresabschluss	elektronisch	Art. 84a Abs. 1 Bst. f KVG
2	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Geschäftsbericht bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> - Jahresrechnung - Bilanz, - Erfolgsrechnung, - Mittelflussrechnung, - Eigenkapitalnachweis, - Anhang - Jahresbericht 	jährlich, sechs Monate nach Jahresabschluss	in Papierform und elektronisch	Art. 127 SpVG
3	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Leistungsdaten gemäss Vorgabe des Spitalamts	vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
4	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Sammelrechnungen gemäss Vorgabe des Spitalamts	jährlich, gemäss Auftrag	elektronisch	Art. 127 SpVG
5	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Medizinische Statistik der Krankenhäuser nach Standort sowie Zusatzdatensatz Psychiatrie	vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsabschluss	elektronisch	Art. 84a Abs. 1 Bst. f KVG
6	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Kostenträger Datensatz nach Vorgaben der SwissDRG AG	jährlich, vier Monate nach Jahresabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG

	zur Lieferung verpflichteter Leistungserbringer	Spitalversorgung	Periodizität und Frist	Art der Erhebung und Lieferung	Rechtsgrundlage
7	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Daten zur Qualitätssicherung (Qualitätsindikatoren, Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität)	gemäss Auftrag	in Papierform und elektronisch	Art. 127 SpVG
8	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	ITAR_K-Modell (integriertes Tarifmodell Kostenträgerrechnung nach Rekole®)	jährlich am 1. Mai des Folgejahres	elektronisch	Art. 15 VKL ¹ , Art. 127 SpVG
9	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Daten zur Ausübung des Rückgriffsrechts des Kantons nach Artikel 79a KVG	vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG und Art. 79a KVG
10	Erbringer von Spitalleistungen und Geburtshäuser	Statistik der Sozialmedizinischen Institutionen (BFS)	jährlich, drei Monate nach Jahresabschluss	elektronisch	Art. 84a Abs. 1 Bst. f KVG
11	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Zustand der Gebäude: <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudebezeichnung - Gebäudenummer (eindeutig) - Baujahr - Volumen - Neuwert - Neuwert pro Volumen - Zustandswert - Zustandswert pro Neuwert (Z/N) - Rückstände - Instandstellung Annuität pro Jahr - Instandhaltung Annuität pro Jahr - Rückstände Unterhalt 	jedes dritte Jahr, beginnend am 1. Oktober 2016	Erhebung nach Methode Stratus, Lieferung als Excel-Tabelle oder in Form eines Berichts	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 1 SpVV

¹ Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (SR 832.104)

	zur Lieferung verpflichteter Leistungserbringer	Spitalversorgung	Periodizität und Frist	Art der Erhebung und Lieferung	Rechtsgrundlage
12	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Massnahmenplanung zu den Gebäuden: <ul style="list-style-type: none"> - Projektbezeichnung - Betroffenes Gebäude - Umsetzungsstart - Umsetzungsdauer - Kosten 	jährlich am 1. Oktober	Erhebung aus Massnahmenplan des Leistungserbringers, Lieferung als Excel-Tabelle oder in Form eines Berichts	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 1 SpVV
13	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Finanzierung der Gebäude: vgl. Ziff. 2	vgl. Ziff. 2	vgl. Ziff. 2	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 1 SpVV
14	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Gemietete Gebäude: <ul style="list-style-type: none"> - Mietobjektbezeichnung - Baujahr - Fläche - Monats- oder Jahresmiete - Mietdauer - Kündigungsfrist 	jährlich am 1. Oktober	Erhebung aus Mietvertrag, Lieferung als Excel-Tabelle oder als importierbar ins Excel	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 2 SpVV
15	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Investitionskostenanteil	jährlich am 1. Oktober	Erhebung gemäss Berechnung durch Listenspital oder Listengeburtshaus	Art. 56 SpVG
16	Listenspitäler und Listengeburtshäuser	Lebenszyklusmanagement: Finanzbedarf zur Refinanzierung der weiteren Infrastruktur	jährlich am 1. Oktober	Erhebung gemäss Berechnung durch Listenspital oder Listengeburtshaus	Art. 56 SpVG und Art. 18a Abs. 3 SpVV

		Aus- und Weiterbildungsleistungen	Zeitpunkt	Art der Lieferung	Rechtsgrundlage
17	Erbringer von Spitalleistungen	Ist-Stellenplan für Pflege und Betreuung sowie für medizintechnische und medizinterapeutische nichtuniversitäre Gesundheitsberufe	jährlich, vier Monate vor Jahresende	elektronisch	Art. 127 SpVG
18	Erbringer von Spitalleistungen	Höhe der tatsächlich erbrachten Ausbildungsleistung	jährlich, zwei Monate nach Jahresende	elektronisch	Art. 127 SpVG

Anhang 6 zu Artikel 48 Absatz 2

(Stand 01.12.2015)

Die Erbringer von Rettungsleistungen liefern der Gesundheits- und Fürsorgedirektion insbesondere folgende Daten:

Rettungswesen	Periodizität	Zeitpunkt	Art der Lieferung	Rechtsgrundlage
Geschäftsbericht bestehend aus Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis, Anhang) und Jahresbericht	jährlich	sechs Monate nach Jahresabschluss	in Papierform und elektronisch	Art. 127 SpVG
Kostenstellenrechnung	jährlich	vier Monate nach Jahresabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
Daten zur Qualitätssicherung (Qualitätsindikatoren, Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität)		gemäss Auftrag	In Papierform und elektronisch	Art. 127 SpVG
Einsatzzahlen (gem. Definition im Leistungsvertrag), sofern sie nicht im System AVANTI erfasst sind	vierteljährlich	einen Monat nach Quartalsabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
Information zu Personal, Standorten und Fahrzeugen (gem. Definition im Leistungsvertrag)	jährlich	drei Monate nach Jahresabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG
Controllingdatei (inkl. Personalstatistik) und Stellenplan für den Vollzug von Art. 31 bis 40	vierteljährlich	einen Monat nach Quartalsabschluss	elektronisch	Art. 127 SpVG

Aus- und Weiterbildungsleistungen	Periodizität	Zeitpunkt	Art der Lieferung	Rechtsgrundlage
Ist-Stellenplan für Pflege und Betreuung sowie für medizin-technische und medizin-therapeutische nichtuniversitäre Gesundheitsberufe	jährlich	vier Monate vor Jahresende	elektronisch	Art. 127 SpVG
Höhe der tatsächlich erbrachten Ausbildungsleistung	jährlich	zwei Monate nach Jahresende	elektronisch	Art. 127 SpVG